

Satzung der Fachschaft Kulturwirt der Universität Duisburg-Essen

§ 1 Fachschaft (FS):

- (1) Alle für den Studiengang Kulturwirt BA/MA eingeschriebenen StudentInnen bilden die Fachschaft.
- (2) Alle Angehörigen haben aktives und passives Wahlrecht; ausgeschlossen sind Gast- und Zweithörer.

§ 2 Fachschaftsrat (FSR):

- (1) Der FSR besteht aus mindestens drei Mitgliedern, höchstens aus 15.
- (2) Der FSR ist dann beschlussfähig, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Eine Mehrheit bei einer Abstimmung ist dann erreicht, wenn mindestens 50% der beschlussfähigen anwesenden Mitglieder zustimmen.

Alles Weitere ist der übergeordneten Satzung der Studierendenschaft zu entnehmen.

§ 3 Vorstand des Fachschaftsrates:

- (1) Der Vorstand wird vom FSR mit einer Zweidrittel-Mehrheit gewählt.
- (2) Er hat die Aufgabe, für Sitzungen des Fachschaftsrates im Vorfeld die Tagesordnung festzulegen und zu veröffentlichen.
- (3) Während der Sitzung hat er die Gesprächsrunde zu leiten.
- (4) Im Falle eines Stimmengleichstandes bei einem Beschluss zählt seine Stimme doppelt.
- (5) Der Vorstand darf nicht im Bereich Finanzen tätig sein.

§ 4 Fachschaftsvollversammlung (FSVV):

- (1) Die Vollversammlung der FS ist die Versammlung ihrer Mitglieder.
- (2) Die Bekanntmachung und die FSVV müssen in der Vorlesungszeit stattfinden.

Alles Weitere ist der übergeordneten Satzung der Studierendenschaft zu entnehmen.

§ 5 Freiwillige Mitglieder:

- (1) Jedem Mitglied der FS muss die Möglichkeit gegeben werden, Fachschaftsarbeit zu leisten.

§ 6 Fachschaftsratssitzungen (FSRS):

(1) Auf der FSRS muss ein Protokoll geführt werden.

Alles Weitere ist der übergeordneten Satzung der Studierendenschaft zu entnehmen.

§ 7 Mitarbeiter der Gremien (MdG):

(1) Die MdG müssen auf den FSRS über ihre Arbeit berichten.

§ 8 Finanzen:

(1) Die Finanzverwaltung ist mit dem AStA zu koordinieren.

(2) Quittungen müssen bis spätestens sieben Werktage nach Kauf der Ware bei dem/der zuständigen FSR-FinancerIn eingereicht werden. Ansonsten findet keine Kostenrückerstattung statt.

§ 9 Änderungen, Inkrafttreten der Satzung:

(1) Änderungen der Satzungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.